

INFOFAX 2-2021 vom 11.02.2021

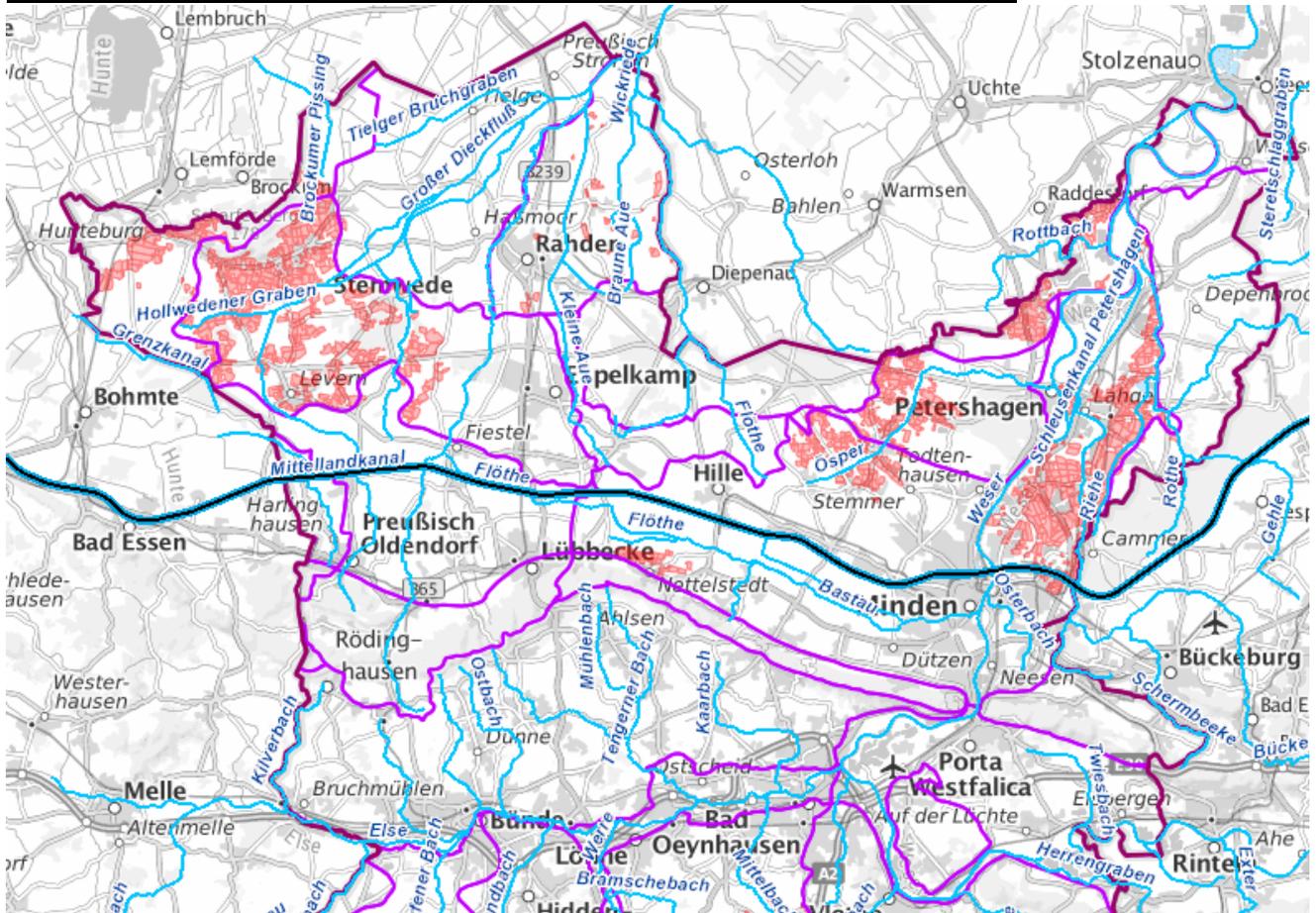
➤ **Anpassung nitratbelasteter Feldblöcke für die Düngesaison 2021 abschließend erfolgt**

Am gestrigen Mittwoch, den 10.02.2021 hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die angekündigte Überarbeitung der zum 1. Januar 2021 ausgewiesenen Kulisse nitratbelasteter Feldblöcke veröffentlicht. Nach Einbeziehung der von der Landwirtschaftskammer NRW übermittelten Daten zum aktuellen regionalen Nährstoffbericht wurde die **Fläche nitratbelasteter Gebiete auf Landesebene von rund 340.000 ha (22% der LF) auf ca. 165.000 ha (11% der LF) etwa halbiert.**

Auch im Kreis Minden-Lübbecke ist gegenüber der Gebietsausweisung zu Jahresbeginn eine drastische Reduktion nitratbelasteter Feldblöcke zu verzeichnen. Flächendeckend werden nitratbelastete Gebiete nun noch vorrangig in den Bereichen Stenwede und Petershagen ausgewiesen (s. Karte). Die angepasste Kulisse nitratbelasteter Feldblöcke gilt ab 1. März 2021. Die Änderungen werden zeitnah auch im Düngportal NRW hinterlegt, so dass eine **Kontrolle bereits erstellter Düngebedarfsermittlungen (DBEs) auf den Status „nitratbelastete Fläche §13a“ und eine eventuelle Anpassung erfolgen kann.**

Die angepasste Gebietskulisse ist wie gewohnt online einsehbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/>. Über den Punkt *Gebiete nach §5, 13a Düngeverordnung und §38a WHG* und die Auswahl *nitratbelastete Gebiete nach § 13a DüV (03/2021)* werden die nitratbelasteten Feldblöcke angezeigt.

Nitratbelastete („rote“) Gebiete im Kreis Minden-Lübbecke ab 1. März 2021:



Quelle: www.elwasweb.nrw.de

Innerhalb der nitratbelasteten Feldblöcke gelten die zusätzlichen Anforderungen gemäß Bundesdüngerverordnung §13a und Landesdüngerverordnung NRW (s. Rundschreiben 1-2021).

Für individuelle Detailfragen zu einzelnen Feldblöcken (z.B. „Warum ist mein Feldblock als nitratbelastet eingestuft und der direkt angrenzende Nachbarfeldblock nicht?“) ist eine Infostelle eingerichtet worden, an die Sie Ihre offenen Fragen richten können. Hierzu formulieren Sie Ihre Fragen schriftlich und senden diese per Email an: gebietsausweisung@lwk.nrw.de

➤ **Auflagen zur Begrünung und bei der Düngung in Hanglagen an Oberflächengewässern**

Für landwirtschaftliche Flächen mit Hangneigung an Oberflächengewässern gibt es Vorgaben, die einerseits durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG §38a) und andererseits durch die Düngerverordnung 2020 (DüV §5 Abs. 3) geregelt werden.

Seit dem 1. Juli 2020 schreibt das WHG in §38a vor, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von **5 Metern landseits zur Böschungsoberkante** eine **geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke** zu erhalten oder herzustellen. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes durchgeführt werden (Verhinderung Dauergrünlandstatus). Aktuell gelten im Herbst 2020 eingesäte Winterungen (W.Raps, W.Getreide etc.) als Begrünung im Sinne des WHG. Nach der Ernte in 2021 ist dann ein 5 m Gewässerrandstreifen mit einer Dauerbegrünung (z.B. Gras) anzulegen. Die Nutzung des Aufwuchses sowie eine Beweidung ist zulässig. Das WHG macht keine Vorgaben zur Düngung, hier gelten die Vorgaben der DüV (s. unten). Diese Auflagen müssen verpflichtend eingehalten werden, ein Verstoß ist CC-relevant und kann zu Prämienkürzungen sowie Bußgeldern führen.

Gewässerabstände: Auflagen für Flächen mit Hangneigung gemäß DüV 2020

Hangneigung	Gewässerabstand (Ohne Düngung)	Zusätzliche Auflagen innerhalb des Abstandes zur Böschungsoberkante auf Ackerflächen		
ab 5% (auf 0 - 20m zum Gewässer)	3m	3-20m	unbestellter Acker: sofortige Einarbeitung (gilt ab 15% Hangneigung für die Gesamtfläche)	
ab 10% (auf 0 - 20m zum Gewässer)	5m	5-20m	bestellter Acker: Düngung nur bei hinreichender Bestandsentwicklung bzw. Mulch-/Direktsaat. Reihenkulturen >45cm Reihenabstand nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung	Max. 80kg/ha Gesamt-N in einer Gabe
ab 15% (auf 0 - 30m zum Gewässer)	10m	10-30m		

Flächen, die von der Begrünungsverpflichtung gemäß WHG §38a betroffen sein könnten oder für die Auflagen bei der Düngung gemäß DüV § 5 Abs. 3 gelten könnten, sind ebenfalls über <https://www.elwasweb.nrw.de/> einzusehen. Hierzu wählen Sie über den Punkt *Gebiete nach §5, 13a Düngerverordnung und §38a WHG* die Auswahlmöglichkeit *Suchkulisse Randstreifen nach WHG §38a oder DüV §5 in NRW* aus. Hier werden landwirtschaftlich genutzte Feldblockteile dargestellt, die im Nahbereich eines Gewässers liegen und eine der Vorgaben entsprechende durchschnittliche Hangneigung aufweisen. **Diese Suchkulisse ist jedoch kein rechtsverbindlicher Rahmen** und kann lediglich eine Hilfestellung zur Identifizierung von Flächen leisten, die diesen Auflagen unterlegen sein können. **Letztendlich entscheidend ist die tatsächliche Situation vor Ort.** Bei individuellen Fragestellungen stehen Ihnen die Beraterinnen und Berater Ihrer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zur Verfügung.

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann
Tel.: 05741 / 3425-57
Mobil: 0162 / 3434 748
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48
Mobil: 0163 / 3772 685
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler
(Termine nach Vereinbarung)
Mobil: 0163 / 7647 627
Christina.Seidler@lwk.nrw.de